

### **§ 1 Ziel der Prüfung**

Durch die Zertifikatsprüfung zum „Junior Manager“ sollen Schüler und Schülerinnen weiterführender Schulen sowie Abiturienten im universitären Übergang (Zivil- oder Wehrdienstleistende mit allgemeiner Hochschulreife, voruniversitäre Berufsausbildungen) und junge Studierende nachweisen, dass sie über eine besondere Eignung und Motivation im Sinne der Ausbildung zum „Junior Manager“ verfügen.

Grundlage der Zertifikatsprüfung ist das Curriculum der jMS in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Zertifikatsprüfung sind Personen zuzulassen, die der unter §1 genannten Zielgruppe entstammen und
  - a. regelmäßig (Minimum 75%) an den angebotenen Unterrichtseinheiten der jMS-Ausbildung teilgenommen haben und
  - b. eine von der Prüfungskommission genehmigte Projektarbeit eigenständig durchführen.
- (2) Die unter § 2 Abs. 1 a. genannten jMS-Ausbildung wird in verschiedenen Programmvarianten mit insgesamt mindestens 80 Unterrichts- und Prüfungsstunden für die Ausbildung durchgeführt. Ein Selbststudium des Prüflings wird vorausgesetzt. Die aktuellen Programmformate sind der jMS-Internetseite zu entnehmen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die jMS-Prüfungskommission. Wird die Zulassung durch die Prüfungskommission verwehrt, erfolgt dies durch einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung für eine oder fortführende Teilprüfungen kann versagt werden, wenn der Bewerber
  - a. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 für die Vorbereitung zu einer Teilprüfung nicht nachweisen kann,
  - b. keine oder eine nicht genehmigte Projektarbeit fristgerecht der Prüfungskommission zur Begutachtung vorlegt.

### **§ 3 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Gesamtprüfung besteht aus drei Teilprüfungen.
- (2) Teilprüfungen werden gegliedert in
  - a. zwei schriftliche oder computergestützte Klausuren in programmierter Form,
  - b. Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch.

### **§ 4 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die erste Teilprüfung wird nach ca. der Hälfte der jMS-Ausbildung durchgeführt. Sie umfasst eine schriftliche oder computergestützte Klausur in programmierter Form.
- (2) Die zweite Teilprüfung wird am Ende der jMS-Ausbildung durchgeführt. Sie umfasst eine schriftliche oder computergestützte Klausur in programmierter Form.
- (3) Die Prüfung gemäß Abs. 1 bis 2 beziehen sich auf alle bis zum jeweiligen Prüfungstermin unterrichteten Einheiten des Curriculums. Die Gewichtung der Prüfungsanteile berücksichtigt die inhaltlichen Schwerpunkte der Unterrichtssäulen bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung.
- (4) Im Rahmen der dritten Teilprüfung ist eine Projektarbeit zu erstellen und eine auf diese Projektarbeit bezogene Präsentation sowie ein Fachgespräch vor der Prüfungskommission durchzuführen.
- (5) Zur Durchführung der Projektarbeit kann der Prüfling aus einer Projektliste der jMS auswählen (Projektthema mit Projekttitel). Diese Projektliste wird von den Verantwortlichen der jMS rechtzeitig veröffentlicht. Die zu prüfende Person muss binnen drei Wochen nach Veröffentlichung der Projektliste die Genehmigung zur Projektfreigabe einholen. Die Projektfreigabe kann durch die Prüfungskommission (siehe § 8) mit Begründung abgelehnt werden. Die zu prüfende Person kann auch ein eigenes Projektthema vorschlagen, das der Zustimmung eines betreuenden Projektcoaches und der Prüfungskommission bedarf. Das Projekt wird vom Projektcoach betreut. Die Projektarbeit kann

auch in einem Team von bis zu vier Teammitgliedern erstellt werden. Der Projektumfang sollte 120 Arbeitsstunden pro zu prüfenden Person nicht überschreiten.

- (6) Der Projektbericht für das genehmigte Projekt ist bis zu 3 Wochen vor Beendigung der jMS-Ausbildung bei der Prüfungskommission einzureichen. Er muss 10 - 15 Seiten je Prüfling umfassen (ohne Deckblatt und ohne Erklärung des Autors zur eigenständigen Anfertigung der Projektarbeit). Anlagen und Auswertungen zum Projektbericht zugelassen sind zugelassen und werden bei der Seitenzahl nicht mitberechnet. Der Projektbericht ist mit einer Erklärung des Autors/der Autorin zu versehen, dass er/sie die Projektarbeit eigenständig durchgeführt und dokumentiert und hierbei nur zugelassene Hilfsmittel oder angegebene Literaturstellen verwendet hat.
- (7) Die Präsentation der Projektarbeit erfolgt in einer mündlichen Prüfung von max. 15 Minuten mit einem anschließenden Fachgespräch von ebenfalls längstens 15 Minuten vor einem Prüfungsausschuss (siehe § 8). Gruppenprüfungen sind mit Einverständnis der Prüflinge auch möglich mit maximal vier Prüflingen. Bei Gruppenprüfungen von insgesamt 30 Minuten, ist sicherzustellen, dass jedem Prüfling im gleichen Umfang die Beteiligung an der Prüfung ermöglicht wird.
- (8) Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden jeweils zum Schuljahresbeginn bekannt gegeben.

### § 5 Inhalt der Prüfung

Die Inhalte der drei Teilprüfungen setzen sich aus dem Curriculum der jMS in der jeweils gültigen Fassung zusammen, welches in vier Unterrichtssäulen gegliedert ist und sich aus den Fachbereichen Projektarbeit Produktinnovation, Selbstkompetenzen, unternehmerisches Bewusstsein und Karrierechancen zusammensetzt.

### § 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Leistungen aus den ersten zwei Teilprüfungen gehen zu jeweils 15%, die Bewertung der Projektarbeit zu 40% und die Bewertung der Präsentation inkl. Fachgespräch zu 30% in die Gesamtnote ein.
- (2) Die jeweilige Teilprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der jeweils möglichen Höchstpunktzahl erreicht hat.
- (3) Zum erfolgreichen Bestehen der Gesamtprüfung sind alle Teilprüfungen mit mindestens 50% der jeweils möglichen Höchstpunktzahl zu bestehen.
- (4) Die Noten der jMS-Prüfungen ermitteln sich nach folgendem Schema:

Erzielte Leistungswerte	Schulnote	Definition
92 – 100%	sehr gut (1,0)	eine hervorragende Leistung
81 - <92%	gut (2,0)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
67 - <81%	befriedigend (3,0)	eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
50 - <67%	ausreichend (4,0)	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht
<50%	entfällt	Teilnahmebescheinigung

### Die erzielten Leistungen entsprechen im Detail folgender Schulnote

100 = 1,0	87 = 1,9	74 = 2,9	61 = 3,8
99 = 1,1	86 = 2,0	73 = 3,0	60 = 3,9
98 = 1,1	85 = 2,0	72 = 3,1	59 = 3,9
97 = 1,2	84 = 2,1	71 = 3,1	58 = 4,0
96 = 1,2	83 = 2,2	70 = 3,2	57 = 4,0
95 = 1,3	82 = 2,3	69 = 3,3	56 = 4,1
94 = 1,3	81 = 2,4	68 = 3,3	55 = 4,1
93 = 1,4	80 = 2,5	67 = 3,4	54 = 4,2
92 = 1,4	79 = 2,6	66 = 3,4	53 = 4,3
91 = 1,5	78 = 2,7	65 = 3,6	52 = 4,3
90 = 1,6	77 = 2,7	64 = 3,6	51 = 4,4
98 = 1,7	76 = 2,8	63 = 3,7	50 = 4,4
88 = 1,8	75 = 2,9	62 = 3,7	49 = nicht bestanden

(5) Die Nicht-Teilnahme an einer der ersten zwei Teilprüfungen wird mit 0 Punkten bewertet.

(6) Im Krankheitsfall können nach Vorlage eines ärztlichen Attests die ersten zwei Teilprüfungen durch eine Ergänzungsprüfung zum angegebenen Termin ersetzt werden. Im Rahmen der dritten Teilprüfung können Präsentation und Fachgespräch binnen vier Wochen neu angesetzt werden.

(7) Die Prüfungsteilnehmer können nach Abschluss der Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

### § 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Wird eine der ersten zwei Teilprüfungen nicht bestanden, kann diese bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung wird in Absprache mit der jMS-Prüfungskommission individuell terminiert.

(2) Die Wiederholung der Gesamtprüfung und / oder von Teilprüfungen zur Verbesserung des Ergebnisses ist nicht möglich.

### § 8 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird durch die jMS-Leitung berufen und setzt sich zusammen aus

- a. der jMS-Leitung, oder einer vertretenden Person
- b. den Curriculums-Verantwortlichen der jMS-Ausbildung, oder einer vertretenden Person
- c. einem Vertreter eines zertifizierenden lokalen Partners (z.B. IHK), der in der Regel auch den Vorsitz der Prüfungskommission einnimmt.

(2) Die jMS-Leitung bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgen für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Teilprüfung.

(3) Die Prüfungskommission beruft je Teilprüfung Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der unterrichtenden Dozenten bzw. der Prüfungskommission selbst, die gemeinsam als Prüfungsausschuss die jeweilige Teilprüfung der Bewerber durchführen; bei der Präsentation der Projektarbeit mit anschließendem Fachgespräch gemäß § 4 Ziffer 7 besteht der Prüfungsausschuss aus mindestens zwei Prüfenden.

- (4) Die Prüferinnen und Prüfer besitzen einen akademischen Ausbildungsgrad oder weisen vergleichbare Berufspraxis (Prüfungsbefähigung) nach.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer beurteilen die jeweilige Prüfung nach eigenem Ermessen entsprechenden jMS-Bewertungsregeln.
- (6) Der bzw. die gemäß § 4 Ziffer 5 bestimmte Prüfer oder Prüferin erstellt bei der dritten Teilprüfung für den jeweiligen Projektbericht und die Präsentationsunterlagen des Prüflings ein Gutachten nach dem nachfolgenden Gliederungsmuster:
- Projektskizze: (Gewichtung: 15%)
  - Formvorschriften / Orthographie (Gewichtung: 7,5%)
  - Verständlichkeit / Formulierungen (Gewichtung: 7,5%)
  - Plausibilität / sachliche Richtigkeit (Gewichtung: 20%)
  - Qualität der Projektarbeit (Anspruchsniveau, Ergebnisqualität, Qualität und Umfang des physischen Marktkontaktes, Vollständigkeit, Kommunikation mit dem Coach während der Projektlaufzeit) (Gewichtung: 50%) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss; Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Teilprüfungen und das Gesamtergebnis fest und teilt dieses dem Prüfling unter Bekanntgabe der Einzelergebnisse mit. Auf Wunsch des Prüflings wird das Ergebnis begründet. Gleichzeitig gibt der Prüfungsausschuss dem Prüfling bekannt, ob er die Gesamtprüfung bestanden hat.

## **§ 9 Zertifikat**

- (1) Nach bestandener Gesamtprüfung erhält der Prüfling das Zertifikat „Junior Manager“ unter Angabe der Ergebnisse der Einzelprüfungen und des Gesamtergebnisses sowie Nennung des in der dritten Teilprüfung durchgeführten Projektes (Projekttitel). Das Zertifikat enthält außerdem einen Studiennachweis der jMS über alle Unterrichtseinheiten der Ausbildung.
- (2) Das Zertifikat wird von einem Vertreter des zertifizierenden lokalen Partners (z.B. IHK), der jMS-Leitung sowie ggf. weiteren Partnern der jMS-Initiative unterzeichnet.
- (3) Bei Nichtbestehen erhält der Prüfling eine Teilnahmebescheinigung unter Angabe der Ergebnisse der Einzelprüfungen sowie Nennung des in der dritten Teilprüfung durchgeführten Projektes (Projekttitel). Eine Gesamtnote wird nicht ausgewiesen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die jMS-Prüfungskommission am 31.01.2021 in Kraft.